

Sitzung vom 3. Februar 1999

205. Anfrage (Auswirkungen der Lektionentafeländerung auf die Haushaltkundelehrkräfte)

Die Kantonsrätinnen Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 9. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Am 20. Oktober 1998 hat der Erziehungsrat beschlossen, auf Beginn des nächsten Schuljahres an der Oberstufe ab dem 7. Schuljahr Englisch als obligatorisches Fach zu erklären. Englisch wird in allen Abteilungen im Umfang von drei Lektionen pro Woche unterrichtet. Um dies zu ermöglichen, mussten an der geltenden Lektionentafel Änderungen vorgenommen werden. Für das 7. Schuljahr wurde unter anderem eine Haushaltkundelektion pro Woche gestrichen. Davon sind Haushaltkundelehrkräfte mit und ohne Maturitätsabschluss betroffen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Haushaltkundelehrkräfte mit und ohne Maturitätsabschluss sind von dieser Massnahme betroffen?
2. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass bei der Kürzung einer Lektion in Haushaltkunde im 7. Schuljahr für die Lehrkraft real zwei Lektionen Haushaltkunde entfallen, da in Halbklassen unterrichtet wird?
3. Ist die Einhaltung des Lehrplans mit einer Stundenreduktion im Fach Haushaltkunde von 160 auf 120 Lektionen noch gewährleistet?
4. Sind die Lektionsübernahmen für Haushaltkundelehrkräfte nach der Zusatzausbildung der nun offen stehenden Fächern (Religion, Zeichnen, Sport, nicht textile Handarbeit) überhaupt gewährleistet, da diese Fächer heute den Oberstufenklassenlehrer und -lehrerinnen zur Deckung ihrer Vollpensen dienen?
5. a) Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Oberstufenlehrkräfte keine Überstunden leisten sollten, solange genügend qualifizierte Haushaltkundelehrkräfte zur Verfügung stehen?
b) Ist er bereit, eine diesbezügliche Weisung an die Schulgemeinden zu erlassen?
6. Stimmt der Regierungsrat mit uns überein, dass auch den Lehrkräften ohne Maturitätsabschluss die Möglichkeit geboten werden muss, weiterhin ein Vollpensum zu unterrichten?
7. Bis wann ist der Sozialplan (insbesondere die Finanzierung der berufsbegleitenden Umschulung) ausgearbeitet?
8. Kann die Zusatzausbildung für Lehrkräfte ohne Maturitätsabschluss über Zeichnen und Religionsunterricht hinaus auf weitere Fächer, zum Beispiel Mensch und Umwelt, ausgedehnt werden (Sport und nicht textile Handarbeit ist ja bereits heute möglich)?
9. Welche Auswirkungen hat die Änderung der Lektionentafel auf das neue Lehrerbildungsgesetz?
10. Geht der Regierungsrat mit uns einig, dass die rasche Einführung des obligatorischen Englischunterrichts auf 3 Lektionen pro Woche nicht auf Kosten der Unterrichtsqualität erfolgen darf?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Ziegler-Leuzinger, Winterthur, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich sind alle Haushaltkundelehrkräfte, die im 7. Schuljahr unterrichten, von der Kürzung betroffen. Allerdings werden sich im Rahmen der Pensenverteilung in den Schulgemeinden Verschiebungen ergeben, z.B. weil Lehrkräfte aus dem Schuldienst ausscheiden, oder weil andern Lehrkräften gesicherte Wahlpensen zugeteilt werden müssen. Die Pensenverteilung in den Schulgemeinden ist noch nicht erfolgt, insofern sind Angaben über die tatsächliche Zahl der Betroffenen nicht möglich.

Die Reduktion einer Lektion Haushaltkunde entspricht in der Regel zwei Klassenlektionen. Allerdings ist der Schluss falsch, dass in jedem Fall eine Lehrperson von der doppelten Reduktion betroffen ist. In Gemeinden mit mehreren Schulküchen werden Halbklassenab-

teilungen meist zeitlich parallel unterrichtet, und es gibt Lehrkräfte, die in sehr kleinen Teilpensen nur eine Halbklassse und bzw. oder eine Pflichtwahlfachabteilung im 9. Schuljahr unterrichten. Kleinere Klassen werden nicht geteilt.

Der Lehrplan wird den neuen zeitlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Übernahme von zusätzlichen Fächern ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten insbesondere vom Wahlfachangebot. Die wöchentliche Lektionenzahl für Schülerinnen und Schüler ist höher als die Pflichtpensen der Oberstufenlehrkräfte. Es ergeben sich auf jeden Fall Überhangstunden. Wem diese zugeteilt werden, ist Sache der Schulpflegen. Oberstufenlehrkräften sollten jedoch keine über das Pflichtpensum hinausreichende Mehrstunden zugeteilt werden, wenn diese von Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrkräften übernommen werden können. Allerdings ist die Stundenplangestaltung an der Oberstufe äusserst komplex, und es ist nicht in jedem Fall vermeidbar, dass einzelne Lehrpersonen Zusatzstunden erteilen. Die Bildungsdirektion hat den Schulpflegen empfohlen, bei der Pensenzuteilung die Kompensationsmöglichkeiten für Handarbeit- und Haushaltkundelehrkräfte mit Zusatzausbildungen auszuschöpfen.

Für Handarbeits- und Haushaltkundelehrkräfte besteht dann ein Anrecht auf ein Vollpensum, wenn sie entsprechend gewählt sind. Ein Zusammenhang zwischen einem bestehenden oder fehlenden Maturitätsabschluss besteht nicht.

Ein Sozialplan ist in Erarbeitung; er wird voraussichtlich Ende Februar 1999 vorliegen.

Es ist nicht geplant, Hauswirtschaftslehrkräfte z.B. für den Unterricht in Mensch und Umwelt, nachträglich zu qualifizieren.

Die Änderung der Lektionentafel hat keine Auswirkungen auf das Lehrerbildungsgesetz, jedoch auf die Ausgestaltung der Studiengänge, indem z.B. Englisch als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in die ordentlichen Ausbildungsgänge integriert werden muss.

Die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts bedeutet eine Erhöhung der Qualität der Volksschule insgesamt. Die Qualität des Englischunterrichts ist weitgehend abhängig von den einzelnen Unterrichtenden. Die Ausbildungsdauer und -inhalte für Englischlehrkräfte sind unverändert. Für den obligatorischen Englischunterricht dürfen nur anerkannte Lehrpersonen eingesetzt werden. Gemeinden, denen zu wenig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, können die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts um ein Jahr hinausschieben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi